



Datum: 26.08.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Finanzabteilung	
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	

gesehen:	I	II	III

TOP: Antragstellung im Städtebauförderprogramm 2025*Produktgruppe: 52.03 Stadt- und Dorferneuerung***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt, einen Städtebauförderungsantrag zum Programmjahr 2025 für den Entwicklungsbereich der „Kernstadt Schmallenberg“ zu stellen. Gegenstand des Antrags sollen die in „Maßnahmenliste A“ bzw. Anlage 1 enthaltenen Maßnahmen sein. Für die Antragstellung sind die Kosten noch zu aktualisieren.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung die als Anlage 2 beigefügte Gebietsabgrenzung des Entwicklungsbereiches Schmallenberg als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB.

2. Sachverhalt und Begründung:**Antragstellung zum Städtebauförderprogramm 2025**

Grundlage für einen Zugang zum Städtebauförderungsprogramm des Landes NRW sind zunächst einmal die Integrierten Stadtentwicklungskonzepte (ISEK's), die mit den Vorlagen X/779 (Kernort Schmallenberg) und X/780 (Kernort Bad Fredeburg) im vergangenen Jahr vorgelegt und beschlossen wurden. Zudem ist zum 01.01.2024 die neue Städtebauförderrichtlinie des Landes in Kraft getreten, mit der eine grundlegende Änderung der Fördersystematik einhergeht. Über die Änderungen in der Städtebauförderung wurde ebenfalls im vergangenen Jahr mit den Vorlagen X/730 sowie X/797 informiert. Insofern wird zunächst auf den Inhalt dieser Vorlagen als Grundlage für die folgenden Ausführungen verwiesen.

Angesichts der veränderten förderrechtlichen Rahmenbedingungen haben bereits im vergangenen Jahr (zur Vorbereitung einer Antragstellung für das Programmjahr 2024) intensive Förder- und Abstimmungsgespräche mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Städtebauministerium NRW stattgefunden, um für eine Antragstellung der Stadt Schmallenberg anerkennungsfähige ISEK's, förderfähige Antragsinhalte und Maßnahmenpakete sowie fundierte Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen aus diesen Gesprächen sprachen dafür, zunächst mit einer Antragstellung zum Entwicklungsbereich von Bad Fredeburg im Städtebauförderungsprogramm 2024 zu starten und eine Antragstellung zum Entwicklungsbereich Schmallenberg später nachzuziehen. Der Förderantrag für den Stadtentwicklungsbereich Bad Fredeburg ist inzwischen im veröffentlichten Städtebauförderprogramm 2024 mit allen beantragten Maßnahmen berücksichtigt worden. Der entsprechende Bewilligungsbescheid soll zeitnah durch die Bezirksregierung erteilt werden. Er ist dann Grundlage für weitere Planungsschritte und den Beginn der baulichen Maßnahmen.

Entsprechend der im letzten Jahr abgestimmten Vorgehensweise soll eine Antragstellung zum Programmjahr 2025 nun für den Entwicklungsbereich von Schmallenberg folgen. Grundlage der Antragstellung sollte die im ISEK enthaltene Maßnahmenliste A sein, in welcher die für die Städtebauförderung vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten sind.

Zwischenzeitlich hat sich dazu noch Änderungsbedarf ergeben. So wurde für die Maßnahme „Schützenplatz“ eine geänderte Planung erstellt, die eine Umsetzung mit einem geringeren Volumen vorsieht. Zudem soll mit einem 1. Bauabschnitt bereits zeitnah begonnen werden, um diesen bis zur Schmallenberger Woche in 2025 abschließen zu können. Für weitere Arbeiten bzw. einen 2. Bauabschnitt verbleiben nach aktuellem Stand dann noch Kosten von ca. 400.000 €, welche somit noch in die Antragstellung zur Städtebauförderung einfließen sollten.

Da eine Antragstellung im Städtebauförderungsprogramm nach neuer Fördersystematik einen Umsetzungszeitraum von immerhin 10 Jahren umfasst, macht es aus Sicht der Verwaltung ferner Sinn, für eine Antragstellung auch die Sanierung bzw. barrierefreie Umgestaltung der Ost- und Weststraße in Erwägung zu ziehen. Diese beiden Straßenmaßnahmen sind bislang lediglich als flankierende Maßnahmen in der Maßnahmenliste B im ISEK enthalten und müssten somit in den Anhang A überführt werden. Nach Auskunft der Bezirksregierung sind einfache Straßensanierungen über die Städtebauförderung zwar grds. nicht mehr förderfähig, mit Blick auf die Barrierefreiheit und entsprechende Verbesserungen bzw. Aufwertungen der gesamten Straßenzüge hält sie jedoch eine Beantragung für möglich. Die beiden Straßen sollten daher ebenfalls in die Maßnahmenliste A aufgenommen und in der Städtebauförderung beantragt werden. Ansonsten wäre ein Förderzugang zu Städtebauförderungsmitteln im o. g. Umsetzungszeitraum nicht mehr möglich, da sich – anders als früher – Maßnahmen im Förderzeitraum künftig nicht mehr ergänzen oder austauschen lassen.

Mit Blick auf die Erfüllung der Fördervoraussetzungen kommen daher die in Anlage 1 dargestellten Maßnahmen im Entwicklungsbereich Schmallenberg für eine Antragstellung in Betracht. Die im ISEK bzw. der Anlage genannten Kosten sind seinerzeit überschlägig ermittelt worden, so dass sie für eine Antragstellung im Städtebauförderungsprogramm noch zu konkretisieren sind. Antragsfrist ist aus heutiger Sicht der 30.09.2024 zum Programmjahr 2025. Ein Programmaufruf durch das Ministerium steht allerdings bis heute noch aus, was angesichts der fortgeschrittenen Zeit durchaus ungewöhnlich ist.

Festlegung des Stadtentwicklungsbereiches als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 28.09.2023 wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept „ISEK Kernstadt Schmallenberg“ als Selbstbindungsplan und Leitbild für die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortes und deren Berücksichtigung bei allen künftigen Planvorhaben beschlossen. Zusätzlich wurde durch den Beschluss der städtebauliche Entwicklungsbereich abgegrenzt und festgelegt. Es wird dazu auf die Vorlage X/779 verwiesen.

Der Förderantrag für die Kernstadt Schmallenberg dürfte wie auch der Entwicklungsbereich Bad Fredeburg durch die Bezirksregierung dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ zugeordnet werden. Es bedarf daher ebenfalls noch eines förmlichen Gebietsbeschlusses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für eine Prüfung des Antrages sowie Abstimmung mit dem Ministerium.

Das Baugesetzbuch sieht verschiedene Arten von Gebieten – je nach Vorhaben und Zielen der städtebaulichen Maßnahmen – vor. Ausgehend von den Inhalten und Zielen des ISEK Kernstadt Schmallenberg ist die dazu beschlossene Gebietsabgrenzung gemäß § 171 b BauGB als Stadtumbaugebiet förmlich festzulegen. Die Abgrenzung selbst bleibt unverändert.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen in der Städtebauförderung wird daher vorgeschlagen, den als Anlage 2 beigefügten städtebaulichen Entwicklungsbereich Kernstadt Schmallenberg als Stadtumbaugebiet nach § 171 b BauGB zu beschließen.